



**Zentralsekretariat
RUI - Alpenparlament**

Lindi 9c
CH-3814 Gsteigwiler
Mobil-Nr.: 0041 (0) 76 355 90 95
E-Post: r.schoeni@sunrise.ch

ABS.: RUI, Lindi 9c, 3814 Gsteigwiler

Gemeindeverwaltung Gsteigwiler
Gemeinderat
Halten 90
3814 Gsteigwiler

Gsteigwiler, 05.06.2019.

An Gemeinderat und Bauverwaltung von Gsteigwiler

Betrifft: Baurechtliche Anzeige wegen Bauen ohne Baubewilligung.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wie ich feststellen musste, ist ein Mobilfunksender in unserer Wohngemeinde auf Gemeindegebiet **ohne Baubewilligung**, auf den neuesten Mobilfunkstandard 5G hochgerüstet, geplant worden. Ich stelle deshalb an Sie folgendes **Rechtsbegehren, gemäss den Bestimmungen der Baugesetze und der Verordnungen des Kantons Bern**: Für den geplanten Betrieb mit dem Mobilfunkstandard 5G, sei auf den oben genannten (geplanten) Anlagen unverzüglich ein Benützungsverbot zu erlassen. Den Anlagebetreibern sei eine Frist von 30 Tagen zu setzen, um den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen, sollten bereits Komponenten installiert sein. Das heisst, alle für den 5G-Betrieb erforderlichen Komponenten zu demontieren.

Meine Legitimation: Ich bin im Einflussbereich der oben genannten Anlage wohnhaft und dadurch zusammen mit meiner Familie, vor allem der Kinder, einer erhöhten Gesundheitsgefährdung ausgesetzt.

Begründung der Anzeige Die Behauptungen der Mobilfunkbetreiber und der kantonalen Umweltämter, die bewilligten Sendeleistungen und somit die Belastung der Bevölkerung würde durch das nachträgliche Anbringen und den Betrieb von 5G-fähigen Antennen nicht zunehmen, ist unwahr und wie nachstehend beschrieben wird, technisch gar nicht möglich.

A) Richtigstellung technisch Die von den Mobilfunkbetreibern verwendeten *adaptiven Antennentypen* weisen nicht, wie bisherige MF-Antennen, nur eine Sendekeule (Beam) pro Frequenzband und Senderichtung auf, sondern wie bei ERICSSON-Antennen, deren 64. Das heisst, je 8 Beams nebeneinander und je 8 übereinander. Bei NOKIA-Antennen können es sogar deren 81 sein. Je 9 neben- und je 9 übereinander.

Irreführende Darstellungen versuchen nun, der Bevölkerung „verharmlosend“ darzustellen, es würde in einem Kreissektor von 120° immer nur derjenige Beam aufleuchten, in dessen Einflussbereich sich der User, das heisst, der Nutzer eines Endgerätes, wie Smartphone, Tablett, PC oder TV-Apparat,

befindet. *Das ist natürlich völliger Unfug.* In einem Kreissektor von 120° können sich bis 1200 User befinden und um diese alle anzuleuchten, müssen sämtliche verfügbaren Beams auf «Full Power» hochgejagt werden.

ERICSSON gibt in seinen technischen Unterlagen bei maximalem Datenverkehr und maximal möglicher Sendeleistung in einer Distanz von 18m vor der Antenne eine E-Feldstärke von 61V/m (Volt pro Meter) an, was einer Sendeleistung von 25'000Watt ERP entspricht. Bei NOKIA- und HUAWEI-Antennen dürfte es sich um identische, bei NOKIA eher noch um höhere Sendeleistungen handeln.

Neue Antennenpanels mit 25'000Watt ERP pro Sektor auf einen vorhandenen Mast mit durchschnittlichen bewilligten 2'500Watt ERP pro Sektor aufzupflanzen, ist keine Bagatelländerung, sondern eine Maximaländerung, welche das Ansteigen der Strahlenbelastung für die Bevölkerung, in V/m gemessen, um das 3-Fache nach sich zieht.

Hinzu kommt, dass es bei diesem sogenannten adaptiven Antennentyp innerhalb eines 120°-Sektors keine feste, berechenbare Senderichtung mehr gibt. Weder waagrecht noch senkrecht. Das Strahlungsmaximum pendelt je nach Standort der am Funkverkehr teilnehmenden User ständig hin und her und auf und ab.

B) Richtigstellung rechtlich Als Bagatelländerung gilt eine Änderung nur dann, wenn dadurch am Ort der empfindlichen Nutzung, der bestehende Strahlungswert nicht ansteigt, oder, der Strahlungswert am Ort empfindlicher Nutzung darf maximal um 0.5V/m ansteigen, wenn dieser vor der Änderung weniger als 50% des Grenzwertes betrug. **Und schon gar nicht als Bagatelländerung gilt eine Änderung**, wenn dabei Sendeleistungen aus den unteren Frequenzbereichen (700-900MHz) in den oberen Frequenzbereich (1800-2600MHz) verschoben werden, oder, auch umgekehrt. Von den für 5G erforderlichen Frequenzen von 3400MHz und höher, ist in all den amtlichen Verordnungen, Vollzugshilfen und Empfehlungen überhaupt nichts zu finden. Verschiebungen von Sendeleistungen sind deshalb nur innerhalb der oben angegebenen Frequenzbänder erlaubt. **3400MHz für 5G ist nicht dabei!**

Ebenso wenig dürfen Verschiebungen von Sendeleistungen von einem Antennenpanel in ein anderes Panel als Bagatelländerung deklariert werden. 5G funktioniert nur mittels separaten Antennenpanels in der Frequenzlage von 3400 bis 3600MHz.

Quelle: Nachtrag zur Vollzugsempfehlung zur NISV vom 28. März 2013 und Empfehlungen der Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz.

Nach den erkannten Risiken, kann es sich bei der Erweiterung einer bestehenden Mobilfunk-Sendeanlage auf 5G, nicht im Entferntesten um eine Bagatelländerung ohne erneute Baupublikation handeln. Womit der Tatbestand des Bauens ohne Baubewilligung erfüllt ist.

Dabei nützt den Mobilfunkbetreibern, die vom Bundesrat am 17. April 2019, 4 Tage vor Ostern, noch rasch in Kraft gesetzte Änderung der NISV, (Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung), gar nichts.

Anhang 1 Art 63 lautet: *Als massgebender Betriebszustand für die Einhaltung der Grenzwerte gilt der maximal mögliche Datenverkehr bei maximaler Sendeleistung.* **Kommentar:** Wie oben beschrieben also 25'000Watt ERP pro Sektor.

Die einzige Neuerung, die der Ziffer 63 angefügt wurde, lautet: Bei adaptiven Antennen wird die Variabilität der Senderichtungen und der Antennendiagramme berücksichtigt.

Kommetar: Wenn später einmal 1200User pro Sektor 5G nutzen, laufen lückenlos alle Beams auf «Full Power» und wie den Antennendiagrammen zu entnehmen ist, gibt es dann keine nennenswerte Richtungsdämpfungen mehr. Bei bisherigen Antennen mit nur einem Beam, war 60° links und 60° rechts des Beams noch eine Reduktion der Strahlung (in V/m gemessen) um Faktor 5.6 feststellbar. Damit wird bei nun 5G Schluss gemacht und die hinterste Ritze eines Sektors voll ausgeleuchtet. Auch hier weit und breit nichts von einer Bagatelle.

Siehe auch <https://www.gigahertz.ch/5g-das-osterei/>

Die unterzeichnende Person ist Verfahrensbeteiligter und ist über alle Verfahrensschritte, Verfügungen, Schriftwechsel usw. mittels Kopien zu informieren. Abschliessende Verfügungen haben eine Rechtsbelehrung sowie die Angabe der nächsten, höheren Instanz, an welche ein Entscheid allenfalls weitergezogen werden kann, zu enthalten.

Mit freundlichem Gruss,

Roland Schöni